

## **Empfehlung (2/2011)**

### **des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 6. Februar 2011 zur Unterbindung der Zahlungsströme für Internetglücksspiele**

1. Dem Fachbeirat ist wiederholt aufgefallen, dass deutsche Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Forderungen illegaler Glücksspielanbieter gegen deutsche Spieler im Wege des Kreditkarten- und Lastschriftverfahrens abwickeln. Gehen die betroffenen Spieler anschließend gegen entsprechende Abbuchungen vor, so werden Beitreibungsversuche bis hin zur Einschaltung von Inkassounternehmen unternommen.
2. In diesem Zusammenhang weist der Fachbeirat darauf hin, dass Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Rahmen Ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass sie nicht – auch nicht versehentlich – an nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Rechtslage verbotenen Handlungen mitwirken.
3. Seit dem 1. Januar 2008 ist in Deutschland das Glücksspielrecht mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) neu geregelt. Seit dem 1. Januar 2009 gilt ein uneingeschränktes Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet. Wer entgegen § 4 Abs. 4 GlüStV im Internet Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, bietet in Deutschland unerlaubtes Glücksspiel an (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV). Die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist nach § 284 Abs. 4 StGB (bei Lotterien und Ausspielungen nach § 287 Abs. 2 StGB) verboten und strafbar.
4. Zählen zu den Kunden, denen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihr Zahlungssystem zur Verfügung stellen, auch Internet-Glücksspielanbieter (für Poker, Sportwetten etc.), die sich gezielt an in Deutschland ansässige Spielteilnehmer richten, so wird darauf hingewiesen, dass diese gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 GlüStV verstoßen.
5. Unabhängig von einer zivilrechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts, dass Forderungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, gemäß § 134 BGB nichtig sind, ist auf den ordnungsrechtlichen Aspekt nach dem GlüStV hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 können die zuständigen Behörden insbesondere auch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.
6. Der Fachbeirat hält es für angebracht, die entsprechenden Unternehmen auf diese Rechtslage aufmerksam zu machen und verbindet diesen Hinweis mit der Erwartung, dass diese im Rahmen Ihrer geschäftlichen Betätigung als ordentliche Kaufleute die Grenzen erlaubter Tätigkeit nicht überschreiten.